

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.12.2004 - 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

64. Richtlinien für die Gebarung

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2004 gem. § 21 Abs. 1 Zi. 9 Universitätsgesetz 2002 nachfolgende Richtlinien für die Gebarung genehmigt.

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Prinzipien

Im Vordergrund der universitären Gebarung steht nicht ein langfristiger erfolgswirtschaftlicher Wertzuwachs, sondern primär die Erreichung außerökonomischer Ziele unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und einer ausreichenden Liquidität.

Die Ziele der Universität werden im UG 2002 in den §§ 1ff. sowie durch die Universität Wien im Entwicklungsplan, in den Leistungsvereinbarungen mit dem bm:bwk sowie in Satzung und Organisationsplan formuliert.

Gemäß § 15 Abs 1 ist das Rektorat für die Gebarung der Universität verantwortlich und hat diese mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

Gemäß § 2 Abs 12 UG 2002 sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

Die Transparenz in der Gebarung der Universität ist durch ein entsprechendes Rechnungs- und Berichtswesen sicherzustellen.

Prinzipien des Rechnungswesens

Gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 ist für das Rechnungswesen der Universität Wien der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Das

Rechnungswesen der Universität Wien wird somit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) gestaltet.

Kompetenzen des Universitätsrats

Grundlage für Budgetplanung

Die Budgetplanung und der Budgetvollzug hat im Einklang mit dem vom Universitätsrat zu genehmigenden Entwicklungsplan und der mit dem bm:bwk abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu erfolgen.

Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge

In § 15 Abs 4 sowie in § 21 Abs 1 Z 11 UG 2002 wird festgelegt, dass die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrats bedarf.

Gründungen von Gesellschaften und Stiftungen sowie Kapitalerhöhungen an diesen Gesellschaften und Vermögensübertragungen in Stiftungen sind vom Universitätsrat zu genehmigen.

Der Kauf respektive die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht, wobei im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen eine Genehmigungspflicht nur dann gegeben ist, wenn wesentliche Beteiligungsgrenzen (50%, 25%) unterschritten werden, respektive eine Beteiligung gänzlich veräußert wird.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Tochtergesellschaften von Beteiligungen der Universität Wien.

Verbindlichkeiten mit einer Jahresbelastung der Universität von über 250.000,-- Euro, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Universitätsrats.

Über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehend sind insbesondere Investitionsentscheidungen mit einem Gesamtprojektwert von über 600.000,-- Euro sowie mehrjährige Miet-, Darlehens- und Leasingverträge mit einer Jahresbelastung von über 300.000,-- Euro.

Der Universitätsrat ermächtigt im Sinne des § 15 Abs 4 UG 2002 das Rektorat, Rechtsgeschäfte, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, bis zu einer Jahresbelastung von 400.000,-- Euro einzugehen. Über diese Rechtsgeschäfte ist dem Universitätsrat halbjährlich zu berichten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

1.) finanzielle Zusagen für Sachmittelausstattung und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit Professorenberufungen, sofern der Gesamtwert aller Berufungszusagen jährlich den Betrag von 4.000.000,-- Euro nicht überschreitet. Dem Universitätsrat ist halbjährlich, jeweils

zu Semesterbeginn, ein Bericht über die Entwicklung dieser Zusagen im Rahmen der Professorenberufungen zu übermitteln.

2.) finanzielle Zusagen im Rahmen von Sondermitteln des Rats für Forschung und Technologieentwicklung, des FWF, des WWTF und anderen vergleichbaren Fördergebern. Hierüber ist dem Universitätsrat jährlich zu berichten.

Jahresabschluss

Gemäß § 16 Abs 4 UG 2002 hat das Rektorat dem Universitätsrat bis 30. April einen Leistungsbericht und einen Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben und Erläuterungen über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen.

Dieser Bericht ist im Sinne des § 16 Abs 5 UG 2002 vom Universitätsrat zu genehmigen und an die Bundesministerin oder an den Bundesminister weiterzuleiten, oder, sollte keine Genehmigung erteilt worden sein, auch ohne Genehmigung mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Die Stellungnahme des Universitätsrats ist dem Rektorat sowie dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

Organisation des Rechnungswesens

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens wird an der Universität Wien vom Rektorat wahrgenommen, dem die Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling direkt unterstellt ist.

Grundsätzlich werden die Aufgaben des Rechnungswesens an der Universität Wien zentral abgewickelt.

Das Finanzwesen und Controlling ist u.a. für folgende Bereiche verantwortlich:

- Finanzbuchhaltung
- Bilanzbuchhaltung / Erstellung des Jahresabschlusses
- Anlagenbuchhaltung
- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Liquiditätsplanung / Cash Management
- Abwicklung von Forschungsprojekten im Rechnungswesen
- Controlling (inkl. Beteiligungscontrolling)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Operative und Strategische Budgetplanung (inkl. Personalkostenplanung)
- Internes Berichtswesen (Wissensbilanz, Leistungsvereinbarung...)

Dezentral können nur Aufgaben der Debitoren- oder der Kreditorenbuchhaltung abgewickelt werden. Im Bereich des Budgetcontrolling obliegt die Obsorge zur Einhaltung der Planbudgets den jeweiligen Organisationseinheiten.

Innere Revision

An der Universität Wien ist vom Rektorat als Stabstelle eine Innere Revision einzurichten und mit den für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die Hauptaufgabe der Inneren Revision besteht in der prozessunabhängigen Durchführung von Prüfungen in folgenden Bereichen:

- Prüfung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz (gem. § 15 Abs 1 UG 2002)
- Prüfung der Einhaltung rechtlicher Grundlagen und vertraglicher Festlegungen
- Prüfung der Einhaltung der Gebarungsrichtlinien, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sowie weiterer Richtlinien im Bereich des Rechnungswesens
- Überprüfung der Einhaltung von definierten Prozessen und Abläufen
- Überprüfung der Funktionstrennung (z.B. Einhaltung des 4-Augen-Prinzips)
- Verantwortlichkeit in einer Hand: jede Organisationseinheit im Sinne des Organisationsplans der Universität Wien kann für ihre Aufgabenerfüllung nur eine verantwortliche Person haben.
- Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung
- Prüfung der Geschäftsadministration (z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von geschäftsschädigenden Handlungen)
- Automatische Kontrollmechanismen sind insbesondere in den EDV-gestützten Abläufen vorzusehen.

Der Prüfungsauftrag umfasst nicht nur sämtliche Teile der Universität Wien, sondern auch jene Beteiligungen, bei denen die Universität Wien die Mehrheit der Anteile hält und dies rechtlich zulässig ist.

Das Revisionsprogramm ist vom Rektorat zu beschließen. Außerplanmäßige innere Revisionen können vom Rektorat oder/und vom Rektor angeordnet werden.

Das Rektorat hat jährlich dem Universitätsrat einen Bericht über die Tätigkeit der Inneren Revision zuzustellen. Dieser Bericht hat auch die vom Rektorat getroffenen Maßnahmen, die aus der Prüftätigkeit der Innenrevision resultieren, zu enthalten.

Der Universitätsrat kann eine interne Revision anregen. Der Vorsitzende des Universitätsrates erhält eine Kopie der Prüfungsberichte.

In Fällen besonderer Bedeutung hat das Rektorat auch während des Jahres dem Universitätsrat zu berichten.

Jährliche Budgetplanung

Die Budgetplanung und der Budgetvollzug der Universität Wien werden im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Planung umfasst sämtliche Gebarungsbereiche der Universität Wien.
- Die Planung von Leistungen, Erträgen und Kosten erfolgt an deren Entstehungsort.
- Gemäß Organisationsplan der Universität Wien sind die Subeinheiten die "primären Einheiten der Forschung und somit auch die Grundeinheiten der Leistungsbeurteilung und der Qualitätssicherung". Die Budgetplanung ist daher nach Möglichkeit auf Ebene der Subeinheiten durchzuführen.

Planungsprozess

Die Grundsätze für die jährliche Budgetplanung sind vom Rektorat vor den Budgetverhandlungen - längstens jedoch bis 31. Oktober des dem Planungsjahr vorhergehenden Jahres - auszuarbeiten, dem Universitätsrat zur Beratung vorzulegen und sodann den Organisationseinheiten zur Kenntnis zu bringen.

Die jährliche Budgetplanung ist nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Planungsjahr vorhergehenden Jahres fertig zu stellen und nach deren Fertigstellung dem Universitätsrat umgehend zu übermitteln.

Die Budgetplanung ist in enger Abstimmung mit den zwischen Rektorat und Organisationseinheiten abzuschließenden Zielvereinbarungen durchzuführen.

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Rektorat und Organisationseinheiten stellt die Budgetzuteilung des Rektorats gem. § 22 Abs 1 Z 14 UG 2002 dar.

Hiebei hat das Rektorat auf die Genehmigungsrechte des Universitätsrats Bedacht zu nehmen (siehe Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge).

Gliederung der Budgetplanung

Folgende Bereiche sind in der jährlichen Budgetplanung jedenfalls getrennt aufzuführen:

- Globalbudget
- Drittmittelforschung
- Universitätslehrgänge und ähnliche Aktivitäten
- Universitätssportinstitut

Die Investitions- und Personalkostenplanung ist für jeden der obigen Bereiche getrennt zu führen und um adäquate Kennzahlen (Entwicklung des Mitarbeiterstands, Investitionsschwerpunkte etc.) zu erweitern.

Investitionen sind grundsätzlich auf Basis von mehrjährigen Investitionsvorhaben zu planen, die in der mittelfristigen Investitionsplanung der Universität Wien ihren Niederschlag finden.

Ein Investitionsvorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand und umfasst alle sich darauf beziehenden, sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Basis einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Bei Projekten, die insbesondere einen hohen Vernetzungsgrad aufweisen, ist die Mitwirkung des Controlling verpflichtend.

Der mittelfristige Investitionsplan ist dem Universitätsrat zur Beratung vorzulegen, dabei ist auf die Genehmigungsrechte des Universitätsrats Bedacht zu nehmen.

Mittelfristige Budgetplanung

Vom Finanzwesen und Controlling ist eine mittelfristige Budgetplanung zu erstellen, welche insbesondere auf der Entwicklungsplanung und den Leistungsvereinbarungen basiert. Die mittelfristige Budgetplanung hat Vorschaucharakter, inkludiert insbesondere eine Personalkosten- und Personalmengenplanung, welche unter der Verantwortung des Finanzwesens und Controlling zu erstellen ist.

Die mittelfristige Budgetplanung umfasst jedenfalls das Globalbudget auf gesamtuniversitärer Ebene.

Der mittelfristige Budgetplan ist dem Universitätsrat zur Beratung vorzulegen, dabei ist auf die Genehmigungsrechte des Universitätsrats Bedacht zu nehmen.

Externes Berichtswesen

Jahresabschluss gem. Univ. RechnungsabschlussVO

Gem. §§ 1 - 3 Univ. RechnungsabschlussVO besteht der Jahresabschluss der Universität Wien aus folgenden Berichten:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Angaben und Erläuterungen

Der Jahresabschluss ist jährlich bis 30. April über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen und spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vom Rektorat dem Universitätsrat vorzulegen.

Internes Berichtswesen

Die Verantwortung für das Interne Berichtswesen obliegt dem Rektorat bzw. dem Finanzwesen und Controlling.

Quartalsmäßig ist ein Reporting zu erstellen und dem Universitätsrat zu übermitteln.

Das Reporting weist zumindest folgende Bestandteile auf:

- Plan-/Ist-Gewinn- und Verlustrechnung
- Plan-/Ist-Bilanz
- Plan-/Ist-Reporting der Kosten- und Leistungsrechnung: Mindestgliederung nach Gebarungsbereichen und Organisationseinheiten
- Reporting zu den Mehrheitsbeteiligungen

Treasury

In der Dienstleistungseinrichtung Finanzwesen und Controlling ist ein Aufgabenbereich Treasury anzusiedeln, in welchem ausschließlich die Handhabung der Liquidität und der finanziellen Risiken der Universität Wien erfolgt. Aufgabe des Treasury ist, die Risikooptimierung im laufenden Geschäft zu betreiben, negative Auswirkungen auf den finanziellen Erfolg im Zusammenhang mit Marktpreisschwankungen möglichst zu verhindern, die jederzeitige Zahlungsbereitschaft der Universität Wien sicherzustellen und Liquiditätskosten und -erträge zu optimieren. Durch das Rektorat ist eine Treasury - Richtlinie auszuarbeiten, in welcher die Ausrichtung, die Grundsätze und die Verantwortlichen für das Treasury - Management an der Universität Wien geregelt werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 16 Abs 1 UG 2002 ist an der Universität Wien eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

Die Kosten- und Leistungsrechnung umfasst zumindest folgende Bereiche:

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

Im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung ist grundsätzlich das Prinzip der Vollkostenrechnung anzuwenden:

- Kosten von Hilfskostenstellen sind verursachergerecht auf Hauptkostenstellen (Orte der Leistungsentstehung) zu verrechnen.
- Die Leistungen der Universität, insbesondere die Leistungen in Lehre und Forschung, sind zu Vollkosten zu bewerten.

Wesentliche Ausnahmen vom Prinzip der Vollkostenrechnung sind vom Rektorat bzw. von der Abteilung Finanzwesen und Controlling zu begründen.

Studienbeiträge

Die Studienbeiträge verbleiben gemäß § 91 Abs. 5 UG 2002 der Universität und fließen in das Globalbudget ein.

Gemäß § 2 Univ. RechnungsabschlussVO sind Erlöse aus Studienbeiträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt auszuweisen.

Das Rektorat hat eine Verwendungsrechnung zu erstellen.

Universitätslehrgänge und ähnliche Aktivitäten

Universitätslehrgänge und ähnliche Aktivitäten der Universität sind grundsätzlich kostendeckend zu führen. Nicht kostendeckende Bereiche sind vom Rektorat zu begründen.

Internes Kontrollsystem

Regelung erfolgt gesondert, spätestens bis 30.04.2005

Inventar und Inventurverfahren

Die Inventarverwaltung wird an der Universität Wien zentral durch die Dienstleistungseinrichtung Raum- und Ressourcenmanagement wahrgenommen, wobei sie in diesem Bereich durch die im Finanzwesen und Controlling angesiedelte Anlagenbuchhaltung unterstützt wird.

Die Erfassung sämtlicher buchungsrelevanter Geschäftsfälle erfolgt durch das Finanzwesen und Controlling, während die körperliche Bestandsaufnahme und die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventurverzeichnisses im Verantwortungsbereich des Raum- und Ressourcenmanagements angesiedelt sind.

Gem. § 192 Abs. 1 und 2 HGB sind Vermögensgegenstände im Regelfall im Weg einer körperlichen Bestandsaufnahme zu erfassen.

Bei der Inventur für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

An jeder Organisationseinheit und gegebenenfalls an jeder Subeinheit sind Inventarverantwortliche zu benennen, welche sowohl für die sachgerechte Anlagenverbuchung (z.B. Zusatzinformationen für das Finanzwesen zu den Anlagenankaufsrechnungen) als auch bei der Inventur unterstützend zur Verfügung stehen und für den sachgerechten Umgang und für die Aufbewahrung bzw. die Existenz der Anlagen an der jeweiligen Einrichtung verantwortlich sind.

Regelungen zum Kostenersatz gem. § 26 Abs 3 und § 27 Abs 3 UG 2002

Regelung erfolgt gesondert

Verwaltung rechnungslegungsrelevanter Verträge

Sämtliche Verträge, welche für die Rechnungslegung relevant sind, sind dem Finanzwesen und Controlling in Kopie zur Kenntnis zu bringen. Für den Fall, dass dies organisatorisch untunlich erscheint, ist dem Finanzwesen und Controlling volle Akteneinsicht vor Ort zu gewähren.

Der Vorsitzende des Universitätsrates:
K o t h b a u e r